

## Abstimmungsergebnis TOP 1

Abstimmungsergebnis zu Tagesordnungspunkt 1.

Ich stelle fest und verkünde, dass die Hauptversammlung bei Abgabe von 14.942.021 gültigen Stimmen, das sind 92,80 % des gesamten Grundkapitals, mit

14.925.829 Ja-Stimmen      gegen  
16.192 Nein-Stimmen

d. h. mit 99,89 % der abgegebenen Stimmen, und damit sowohl mit der einfachen Mehrheit, als auch mit einer Mehrheit von drei Vierteln jeweils sowohl der abgegebenen Stimmen, als auch des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals in Abänderung des Gesellschaftsvertrags, der mit Eintragung des am 7. Oktober 2016 beschlossenen Formwechsels der Gesellschaft in die Rechtsform der GmbH in Kraft treten wird (im Folgenden als der „GmbH-Gesellschaftsvertrag“ bezeichnet), folgendes beschlossen hat:

1. § 3 Abs. 3 des GmbH-Gesellschaftsvertrags wird am Ende um folgende zwei neue letzte Sätze ergänzt:

„Die ehemaligen Aktionäre der KWG Kommunale Wohnen AG waren an dem seinerzeitigen Grundkapital der Gesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft in Höhe von insgesamt EUR 16.101.082,00 mit insgesamt 16.101.082 auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 1,00 beteiligt. Diese Aktien haben sich mit der Handelsregistereintragung des Formwechsels nach Maßgabe des Umwandlungsbeschlusses vom 7. Oktober 2016 in 16.101.082 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von je EUR 1,00 mit jeweils einem rechnerischen Anteil in gleicher Höhe am Stammkapital der Gesellschaft in der neuen Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Höhe von insgesamt EUR 16.101.082,00 umgewandelt.“

Im Übrigen bleibt § 3 des GmbH-Gesellschaftsvertrags unverändert.

## **Abstimmungsergebnis TOP 1**

2. § 10 Abs. 3 des GmbH-Gesellschaftsvertrags wird am Ende um folgende drei neue letzte Sätze ergänzt:

„Der Vorsitzende stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die ordnungsgemäße Vertretung nicht erschienener Gesellschafter sowie die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest. Er verkündet ferner das Ergebnis der Abstimmungen und stellt die Fassung von Gesellschafterbeschlüssen verbindlich fest. Bis zur Wahl des Vorsitzenden durch die Gesellschafterversammlung gemäß Satz 1 hat die Kompetenzen aus den vorstehenden drei Sätzen der in Satz 2 bestimmte Versammlungsleiter.“

Im Übrigen bleibt § 10 des GmbH-Gesellschaftsvertrags unverändert.

3. § 12 Abs. 2 des GmbH-Gesellschaftsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und, soweit gesetzlich zwingend vorgeschrieben, einem von den Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss zu bestimmenden Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.“

Im Übrigen bleibt § 12 des GmbH-Gesellschaftsvertrags unverändert.

4. § 14 Abs. 2 lit. d) des GmbH-Gesellschaftsvertrags entfällt ersatzlos. Am Ende des § 14 Abs. 2 lit. b) wird das Wort „oder " eingefügt. In § 14 Abs. 2 lit. c) wird das Komma durch einen Punkt ersetzt und das Wort „oder“ ersatzlos gestrichen.

Im Übrigen bleibt § 14 des GmbH-Gesellschaftsvertrags unverändert.

## **Abstimmungsergebnis TOP 1**

5. Nach § 18 des GmbH-Gesellschaftsvertrags wird ein neuer § 19 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

### **§ 19**

#### **Übernahme der Festsetzungen zum Gründungsaufwand**

Die Satzung der Gesellschaft in ihrer früheren Rechtsform als Aktiengesellschaft enthielt in § 26 unter der Überschrift „Gründungsaufwand“ folgende Regelung: „Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von insgesamt Euro 4.000.“ Diesen Gründungsaufwand hat die heutige Mehrheitsgesellschafterin Conwert Immobilien Invest SE der Gesellschaft im Jahr 2016 im Zusammenhang mit dem Formwechsel erstattet. Vorsorglich wird diese Bestimmung jedoch hiermit auch in den Gesellschaftsvertrag in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung übernommen.“